

Berlin, 2. September 2009

**Herausgeber:**

Bundesverband des  
Deutschen Groß- und  
Außenhandels e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-594  
Telefax 030 590099-494

[www.bga.de](http://www.bga.de)

[dirk.falke@bga.de](mailto:dirk.falke@bga.de)

**Autor:**

**RA Dirk Falke LL.M.**  
Abteilung Außenwirtschaft

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER EU-KOMMISSION FÜR EINE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN PRÄFERENZSYSTEMS (TA-XUD/2046/2007-1)**

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Reform der Präferenzursprungsregeln sind bekannt:

Wir lehnen die geplante Abschaffung behördlicherseits ausgestellter Präferenzursprungszeugnisse durch ein System sog. registrierter Ausfühler entschieden ab, denn hierdurch wird der Importhandel mit einer großen Rechtsunsicherheit belastet. Das gleiche würde für eine Erschwerung der Ursprungsbegründung durch bestimmte Wertzuwachskriterien gelten. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass die Kommission offenbar zumindest in Bezug auf bestimmte Sektoren inzwischen hiervon Abstand genommen hat. Der Status quo sollte grundsätzlich beibehalten werden, da die bisherigen Vorschriften allgemein bekannt sind und sich im Wesentlichen bewährt haben.

Zu den einzelnen Artikeln des KOM-Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

**Artikel 70 Absatz 4 neu:**

Es sollte heißen: „Where a beneficiary country **fails to submit the undertaking** referred to in Article 68 (1) ...“

Es geht allein um die formellen Pflichten der Abgabe einer Verpflichtungserklärung sowie der Notifikation der entsprechenden Behörden des Lieferlandes gegenüber der Kommission. Nur wenn der KOM eine Verpflichtungserklärung oder Notifikation nicht bzw. nicht rechtzeitig übermittelt wird, kann die KOM das begünstigte Land ohne weiteres von der Liste der Präferenzländer streichen. Eine materielle Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen insb. der administrativen Zusammenarbeit findet ausschließlich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 16 der APS-Verordnung Nr. 732/2008 statt (vgl. auch Art. 71 neu).

**Artikel 71 neu:**

Es sollte heißen: „**Systematic failure** by the competent authorities of a beneficiary country to comply with Articles 68 (1), 91, 92, 93 or 97f ...“

Die Unterlassung der für die Umsetzung und Überwachung der Präferenzregelungen erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen ist ein fortdauernder, systematischer Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen. Hier geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine grundsätzliche Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zur administrativen Zusammenarbeit bzw. des Systems sog. registrierter Ausführer. Einzelne Verstöße reichen für eine vorübergehende Rücknahme der Präferenzregelungen gegenüber dem begünstigten Land gerade nicht aus.

Zudem sollten für die Anwendung dieses drastischen Instrumentes Übergangsregelungen sowohl für bestehende Verträge als auch für schwimmende Ware vorgesehen werden, damit der Importhandel mit den präferenzbegünstigten Ländern kalkulierbar bleibt.

**Art. 73 u. 74 neu:**

Die Lockerung des Territorialitätsprinzips ist sehr zu begrüßen. Für die Ursprungseigenschaft einer Ware sollte es – so wie nun vorgesehen – nur darauf ankommen, ob sie in ihrem ursprünglichen Zustand unangetastet ist.

**Art. 75 neu:**

Auch die Lockerung der Bestimmungen hinsichtlich der staatlichen Zugehörigkeit von Schiffen zum Fischfang ist aus unserer Sicht zu begrüßen

**Artikel 77 Absatz 1 neu:**

In Artikel 77 Absatz 1 wird das Zugrundelegen von Durchschnittswerten für jenen Fall vorgeschlagen, dass doch das Wertschöpfungskriterium zur Anwendung gebracht wird. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass wir das Wertschöpfungskriterium grundsätzlich ablehnen und den Tarifsprung bevorzugen. Dies gilt insbesondere für Agrar- und Fischereierzeugnisse.

**Artikel 77 Absatz 2 neu:**

Für den Fall, dass es – entgegen unserer Einwände – doch zur Anwendung eines Wertschöpfungskriteriums kommt, sollte es heißen: „ ... shall be calculated over the preceding fiscal year, **and in case of processed agricultural products for subheadings ... over the last three preceding fiscal years.**”

Zum Ausgleich von Kostenfluktuationen und Währungsschwankungen sollte der Referenzzeitraum für die Ermittlung von Durchschnittspreisen bei verarbeiteten Agrarerzeugnissen (sofern ein Wertkriterium zur Ursprungsbegründung einschlägig sein sollte) drei Jahre betragen, um den von Jahr zu Jahr starken Preisschwankungen aufgrund von Ernteaussfällen, Überproduktionen etc. Rechnung zu tragen.

**Art. 79 Absatz 1 Buchstabe a) und b) neu:**

Die Toleranzschwellen sollten heraufgesetzt werden auf **20 Prozent** (statt 15%) und im Falle von verarbeiteten Agrarerzeugnissen, bei denen ein vollständiges Herstellen aus Rohmaterialien des Ursprungslandes vorausgesetzt wird, auf **15 Prozent** (statt 10%).

**Annex 13 a neu (Vorbemerkung 3.6):**

Die Wertschöpfungsschwelle (d.h. lokaler Mindestwertanteil) sollte jedenfalls bei Least Developed Countries (LDC) **lediglich 20 Prozent** (statt 30%) betragen, um die Ursprungsbegründung in diesen Ländern mit niedrigem Lohnkostenniveau und daher geringer Wertschöpfung zu erleichtern.

**Artikel 90 ff. neu (System registrierter Ausführer):**

Die Einführung eines Systems sog. registrierter Ausführer und damit die Abschaffung der behördlichen Präferenzursprungszeugnisse werden vom importierenden Handel nachdrücklich abgelehnt.

Die geplanten Regelungen sind mittelstandsfeindlich und bevorzugen verbundene Unternehmen bzw. Konzernunternehmen mit Produktionsstätten im Ausland. Sie stellen in ihren Auswirkungen eine Benachteiligung unabhängiger Importeure dar.

Sollten die Präferenzursprungszeugnisse abgeschafft werden, wird sich der Ausnutzungsgrad der Präferenzen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drastisch verringern; dies kann nicht im Sinne der entwicklungspolitischen Ziele der Kommission sein.

**Artikel 92 neu:**

Die Anträge für den Status eines registrierten Ausführers werden von den zuständigen Behörden in den Entwicklungsländern ohne inhaltliche Prüfung bewilligt. Voraussetzung für die Annahme des Antrages ist lediglich, dass der Antrag vollständig ist. Der Status ist damit für den unabhängigen Importeur praktisch nutzlos, da er

sich nicht auf die tatsächliche „präferenzrechtliche Zuverlässigkeit“ seines Lieferanten verlassen kann. Das Betrugsrisiko wird zunehmen.

**Artikel 93 Absatz 1 neu:**

Es ist völlig unrealistisch davon auszugehen, dass Exporteure aus Ländern wie Bangladesch oder Bolivien, die die Voraussetzungen der Präferenzregelungen nicht mehr erfüllen, ihre zuständigen Behörden hierüber umgehend informieren. Auf die Richtigkeit und Aktualität der Liste der sog. registrierten Ausführer kann sich der unabhängige Importeur nicht verlassen.

**Artikel 96 Abs 2 neu:**

Es wird eine Gültigkeit der Ursprungserklärungen von 10 Monaten vorgegeben. Hier sollte, ebenso wie in der derzeitigen geltenden ZK-DVO, eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden, für Waren, die innerhalb der Zehn-Monatsfrist gestellt worden sind. Vergleiche auch Artikel 90 b Absatz 3 ZK-DVO in Verbindung mit den Gemeinschaftsleitlinien zu diesem Thema.

**Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe b) neu:**

Der Importeur muss darauf vertrauen können, dass eingeführte Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllen. Dem Importeur dürfen über die formellen Sorgfaltspflichten des Artikels 97 Absatz 3 Buchstabe a) hinaus keine weitergehenden Nachweispflichten dergestalt auferlegt werden, dass er die Einhaltung der Ursprungsregeln durch seinen Lieferanten beweisen muss. Denn der Exporteur wird dem unabhängigen Importeur zur Überprüfung der Ursprungsbegründung niemals Unterlagen überlassen, aus denen sich Geschäftsgeheimnisse wie Preis- und Kostenkalkulation oder seine Beschaffungsquellen ergeben.

Im Übrigen schafft das geplante System registrierter Ausführer bei allen Beteiligten neue Dokumentationspflichten und damit ein Mehr an Bürokratie für die Unternehmen.

**Artikel 97 d Absatz 1 neu:**

Die jetzige Fassung stellt im Vergleich zur vorherigen Entwurfsversion eine Verschärfung dar, denn zuvor konnten die Zollbehörden bei Zweifeln weitere Belege verlangen. Gemäß vorliegender Version sind sie gezwungen, dies zu tun. Diese Verschärfung ist abzulehnen, da sie den Behörden keinen Ermessensspielraum lässt.

### **Gutglaubenschutz der Importeure (Artikel 220 Abs. 2b) ZK**

Nach den Plänen der Kommission wird der zollrechtliche Gutglaubenschutz durch das System der registrierten Ausführer komplett abgeschafft werden. Eine solch einseitige Verschiebung der Verantwortlichkeiten auf die Unternehmen wird von uns nachdrücklich abgelehnt! Sie würde dazu führen, dass die Importeure in Nacherhebungsfällen für unrichtige Ursprungserklärungen voll haften.

Entweder muss Artikel 220 Absatz 2 b) ZK dergestalt angepasst werden, dass der Importeur auf die Richtigkeit von Ursprungserklärungen durch registrierte (und von den Zollbehörden zertifizierte!) Ausführer vertrauen darf, oder aber die Vorlage von Präferenznachweisen muss weiterhin zulässig sein, damit Artikel 220 Absatz 2 b) ZK nicht leer läuft.

Der derzeitige Status quo muss in jedem Fall erhalten bleiben. Ansonsten werden die Importeure von der Nutzung der Präferenzen Abstand nehmen.